

5 Termine

Kreisverband Vorpommern-Greifswald

Dienstags und donnerstags, 9–12 Uhr: Sprechzeiten und Sozialberatung.

7. Dezember, 14 Uhr: Vorstandssitzung, anschließend Jahresabschlussveranstaltung in Karlshagen.

Ortsverband Greifswald

18. Dezember, 14 Uhr: Jahresabschlussveranstaltung mit Ehrungen im Haus der Begegnung.

Kreisverband Neubrandenburg

Dienstags, 9.30–12 Uhr: Handarbeitsgruppe.

Dienstags, 9–13 Uhr: Sprechzeit, Am Blumenborn 23, Tel.: 0395/5 44 17 26.

Ortsverbände Grimmen, Barth, Ribnitz, Stralsund Land

1. Dienstag im Monat, 9.30–11.30 Uhr: Männerfrühstück.

1. Donnerstag, 9.30–11.30 Uhr: Frauenfrühstück.

Veranstaltungsort: AWO-Café Grimmen.

Kreisverband Rostock

12. Dezember, 15 Uhr: Weihnachtsveranstaltung mit den ehemaligen Ortsverbänden Lichtenhagen, Groß Klein und Warnemünde, Seniorentreff in Warnemünde, Lortzingstraße 19 (im Gebäude hinter dem Aldi-Eingang neben dem Postkiosk). Infos und Anmeldung bis 6. Dezember unter Tel.: 0381/76 96 130 oder 0381/12 10 253 oder 0177/87 43 828 (mobil).

Kreisverband Wismar

4. Dezember, 14 Uhr: Weihnachtsveranstaltung im Seniorenheim „St. Martin“, Papenstraße.

13. Dezember: Fahrt nach Lübeck mit Besichtigung der Marzipanmanufaktur.

17. Dezember, 14 Uhr: Veranstaltung für alle Mitglieder, die im vierten Quartal Geburtstag haben.

Ortsverband Dreesch

9. Dezember, 14 Uhr: Jahresabschlussveranstaltung mit Rückblick auf 2019, Café Kisch.

Aktuelle Urteile

Sozialrecht: Wer trotz Räumungspflicht wohnen bleibt, bezahlt die „Strafen“ selber

Räumt ein Hartz-IV-Empfänger die von ihm bewohnte Mietwohnung nicht, obwohl er eigentlich dazu verpflichtet wäre, so muss das Jobcenter „Kosten für die Unterkunft“ nicht übernehmen. Das gelte auch dann, wenn er den Termin für den Auszug deswegen verpasst, weil er keine andere Wohnung gefunden hat und ihm die Obdachlosigkeit gedroht hätte. In dem konkreten Fall setzte das Amtsgericht die Vollstreckung vorübergehend aus und verlangt dafür aber „Schadenersatz für die verlängerte Wohnraumnutzung in bar an den zuständigen Gerichtsvollzieher“ von dem Mieter. Diese Summe wollte der Mann vom Jobcenter erstattet haben – vergeblich (SG Stuttgart, S 24 AS 6803/18).

wb

Rechtsberatung

Neubrandenburg und Demmin: 4. Dezember, **Güstrow und Schwerin:** 11. Dezember, **Grevesmühlen und Wismar:** 18. Dezember. Es berät Doreen Rauch.

Grimmen: 3. Dezember, **Greifswald:** 10. Dezember, **Rügen und Stralsund:** 19. Dezember. Es berät Donald Nimsch.

Hagenow: 9. Dezember. Es berät Gerd Steinmüller.

Rostock: jeden Mittwoch, bitte im Landesverband anmelden.

Bitte melden Sie sich zur Terminvergabe bei den Kreisverbänden zu den Geschäftszeiten! Die Nummern stehen unten bei „Kontakt“. Die Berater/-innen sind auch außerhalb der Beratung telefonisch erreichbar in den Kreisverbänden zu deren Öffnungszeiten, in der Landesgeschäftsstelle unter Tel.: 0381/76 01 09 11 (montags bis donnerstags, 8–16 Uhr, und freitags, 8–12 Uhr).

Zur falschen Zeit am falschen Ort – diese Rechte haben Opfer von Gewalttaten

Opferschutz auch als Zeuge

Neben den finanziellen Schäden haben Opfer einer Straftat auch oft mit den emotionalen Folgen der Tat zu kämpfen. Auch wenn das oft anders dargestellt wird. Opfer einer Straftat sind nicht „rechtlos“. Das Gesetz sieht Möglichkeiten vor.

Bevor ein Opfer einer Straftat über die juristischen Wege nachdenkt, sollte es zunächst professionelle Unterstützung durch Schutzorganisationen wie zum Beispiel dem Weißen Ring suchen.

Die rechtliche Abwicklung beginnt damit, sich Rechtsbeistand zu besorgen. Jede*r per Straftat Geschädigte hat das „Recht auf einen Rechtsanwalt“. Dieser kann (und wird) dann die Akten, die dem Gericht vorliegen, einsehen. Das bedeutet, dass sich der Opferanwalt ein umfassendes Bild über den Verfahrensgang und den Ermittlungsstand machen und so frühzeitig die Weichen für etwaige Anträge und vor allem Schadenersatzansprüche stellen kann.

Geschädigte erhalten auf Antrag Mitteilung über Einstellung oder Ausgang des Strafverfahrens beziehungsweise über die Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen des Täters. Zur Vernehmung als Zeuge kann der Verletzte eine Person seines Vertrauens hinzuziehen. Auch hat das Opfer – das auch immer als Zeuge geführt wird – das Recht, sich eines Zeugenbeistandes zu bedienen. Dabei handelt es sich im Regelfall um einen Rechtsanwalt, der während der Vernehmung bei Polizei oder vor Gericht das Opfer vertritt und es schützt. Zum Beispiel, indem er unter bestimmten Umständen durchsetzt, dass die Anschrift des Opfers geheim bleibt. Meist wird dann die Kanzleianschrift des Anwaltes für die Postzustellung angegeben.

Ist zu befürchten, dass der „Untersuchungszweck gefähr-



Foto: New Africa / AdobeStock

Opfer haben das Recht, eine Person ihres Vertrauens zu Anhörungen und Unterredungen mitzubringen.

det“ oder ein verängstigtes Opfer bei Anwesenheit des Täters nicht aussagen oder nicht die Wahrheit sagen wird, so kann der Beschuldigte für die Dauer der Vernehmung ausgeschlossen werden. Auch ist es möglich, das Opfer in einem anderen Raum getrennt vom Täter per Videoübertragung zu vernehmen. Je nach Schwere und Härte des Falls, ist es auch möglich, die Gerichtsverfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit zum Schutze der Privatsphäre des Opfers durchzuführen.

Das Opfer als Zeuge muss allerdings nicht um jeden Preis aussagen. Denn auch hier greift das sogenannte Zeugnisverweigerungsrecht. Das kann beispielsweise dann von ganz besonderer Bedeutung werden, wenn Opfer aus persönlichen Gründen, beruflichen Gründen oder auch wenn sich Opfer selbst oder einen nahen Angehörigen einer Straftat verdächtigen würde.

Opfer, die materiell, körperlich oder psychisch geschädigt wurden, haben Anspruch auf Schadenersatz und/oder Schmerzensgeld. Grundsätzlich müssen sie sich an die Zivilgerichte wenden, was zunächst mit Kosten, Zeit und Aufwand verbunden ist. Aber: Im Rahmen des Strafverfahrens gibt es unkompliziertere Wege, Ansprüche durchzusetzen. So gibt es mit dem „Adhäsionsverfahren“ eine selbstständige Möglichkeit im Rahmen des Strafverfahrens die zivilrechtlichen Ansprüche durchzusetzen. Oder es wird vor dem Strafgericht ein vollstreckbarer Vergleich geschlossen. Beim sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich kann die Strafe gemildert werden, indem der Täter den Schaden ersetzt – oder sich zumindest ernsthaft bemüht. Für das Opfer ist ein solcher Weg dann „von Vorteil“, wenn der oft mühsame zivilrechtliche Weg erspart bleiben soll.

mh



Kontakt

Kreisverband Demmin: Schützenstraße 1A, Raum 3, Friesenhalle, 17109 Demmin, Tel.: 03998/22 51 24.

Kreisverband Güstrow: Clara-Zetkin-Straße 7, 18273 Güstrow, Tel.: 03843/68 20 87.

Kreisverband Ludwigslust: Möllner Straße 30, 19230 Hagenow, Tel.: 03883/51 01 75.

Kreisverband Röbel: Predigerstraße 12, 17207 Röbel, Tel.: 039931/12 96 17.

Kreisverband Neubrandenburg: Am Blumenborn 23, 17033 Neubrandenburg, Tel.: 0395/5 44 17 26, Fax:

0395/37 95 16 22.

Kreisverband Nordvorpommern: Straße der Solidarität 69, 18507 Grimmen, Tel.: 038326/46 52 31.

Kreisverband Nordwestmecklenburg: Am Kirchplatz 5, 23936 Grevesmühlen, Tel.: 03881/71 33 23.

Kreisverband Parchim: Ludwigsluster Straße 29, 19370 Parchim, Tel.: 03871/44 42 31.

Kreisverband Rostock: Henrik-Ibsen-Straße 20, 18106 Rostock, Tel.: 0381/7 69 61 30.

Kreisverband Rügen: Störtebeker Straße 30,

18528 Bergen / Rügen, Tel.: 03838/20 34 81, Fax: 03838/40 46 18.

Kreisverband Schwerin: Mehrgenerationenhaus, Dreescher Markt 02, 19061 Schwerin, Tel.: 0385/3 97 71 67.

Kreisverband Stralsund: Wiesenstraße 9, 18437 Stralsund, Tel.: 03831/22 99 7 26.

Kreisverband Vorpommern-Greifswald: Makarenkostraße 9b, 17491 Greifswald, Tel.: 03834/84 04 88.

Kreisverband Wismar: Lübsche Straße 75, 23966 Wismar, Tel.: 03841/28 30 33.